

RAe Beiler Karl Platzbecker & Partner, Palmaille 96, 22767 Hamburg

Per beA

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Rechtsanwalt
Sebastian Sudrow
Palmaille 96
22767 Hamburg
Telefon +49 (0)40 18 18 98 0-0
Telefax +49 (0)40 18 18 98 099
E-Mail sudrow@bkp-kanzlei.de

www.bkp-kanzlei.de

HAMBURG

¹Harald Beiler
Jan Clasen
²Reinher Karl
Arne Platzbecker
³Steffen Sauter
⁴⁵Sebastian Sudrow

BERLIN

Jan Simon
Heiko Wiese

WISMAR

Hendrik Prah
⁵Roland Kuhn

Hamburg, 16.02.2023

Unser Zeichen: 22-21-0965

Aktenzeichen: OVG 12 B 33/22

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG

in der Verwaltungsrechtssache

Semsrott, Arne ./. Humboldt-Universität zu Berlin

wird namens des Klägers und Berufungsklägers beantragt:

- 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 09.11.2022, Az.: VG 2 K 268/21, dem Kläger und Berufungskläger zugestellt am 18.11.2022, wird geändert und die Beklagte und Berufungsbeklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 21.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.09.2021, insoweit das Informationsrecht des Klägers auf eine bloße Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht vor Ort bei der Beklagten beschränkt gewährt worden ist, verpflichtet, dem Kläger durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken Einsicht in die Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbajdschan im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbajdschans“ zu verschaffen.**
- 2. Die Beklagte und Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.**

Begründung

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln), den der Kläger gegen die Beklagte geltend macht. Namentlich geht es ihm um die Einsicht in die Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidschans“ durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken dieses Vertrages.

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob der Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln der Übersendung von Kopien des Vertrages entgegensteht. Dies hat das VG Berlin in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht bejaht.

A. SACHVERHALT

Der Kläger ist als freier Journalist und als Projektleiter der von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betriebenen Plattform fragdenstaat.de tätig. Im Rahmen dieser Aktivitäten setzt sich der Kläger für Transparenz bei öffentlichen Stellen ein, um eine öffentliche Debatte und Kontrolle staatlicher Stellen zu ermöglichen und zu fördern.

1. Hintergrund des Rechtsstreits

Gegenstand des hiesigen Gerichtsverfahrens sind Unterlagen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung eines Lehrstuhls „Geschichte Aserbaidschans“ an der Universität der Beklagten. Dieser steht seit seiner Einrichtung im Jahr 2010 in der Kritik. Die Stiftungsprofessur wurde größtenteils vom aserbaidschanischen Staat finanziert. Dem autoritären Regime des Präsidenten Ilham Alijew wird u.a. die Unterdrückung von Minderheiten im Land, fehlende Meinungs- und Pressefreiheit sowie Korruption vorgeworfen. Im Hinblick auf die Stiftungsprofessur stand der Vorwurf im Raum, dass aufgrund der finanziellen und inhaltlichen Einflussnahme eine unabhängige Forschung und Lehre nicht möglich sei und die Stiftungsprofessur stattdessen als PR-Aushängeschild und Karrierenetzwerk Aserbaidschans diene (siehe **Anlagen K1-K3**). Als Studierendenvertretung der Beklagten sprach der RefRat der Humboldt-Universität in diesem Zusammenhang von einem „Lobby Lehrstuhl“. Dies reihte sich ein in die Strategie der „Kaviar Diplomatie“ Aserbaidschans, in die auch mehrere Politikerinnen und Politiker der CDU/CSU verwickelt waren (siehe **Anlagen K4-K5**).

Der Lehrstuhl ist von der Beklagten in der Folge nicht weitergeführt worden und wurde zum Wintersemester 2021/2022 abgewickelt.

2. Wesentliche Stationen des Informationszugangsverfahrens

Mit E-Mail vom 18.04.2021 wendete sich der Kläger an die Beklagte und bat ausdrücklich um Zusendung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan (**Anlage K6**).

Mit Bescheid vom 21.06.2021 lehnte die Beklagte den beantragten Informationszugang durch Übersendung von Ablichtungen der Unterlagen ab. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass sie die Botschaft Aserbaidschans um Freigabe der angeforderten Unterlagen gebeten habe, von dieser aber die Zustimmung zu einer Versendung der Kooperationsvereinbarung an den Kläger verweigert worden sei. Bei den angefragten Unterlagen handele es sich um diplomatische Schriftstücke, die nur mit Einverständnis aller signierenden Parteien weitergegeben,

verbreitet und/oder veröffentlicht werden dürften. Die Beklagte teilte mit, Aserbaidshans habe über seine Botschaft keine Einwände dagegen erhoben, dass die HU ohne Weitergabe der Unterlagen über die Inhalte der Vereinbarung einschließlich finanzieller Verpflichtungen Auskünfte aus den Akten erteilt (Bescheid der Beklagten vom 21.06.2021, **Anlage K8**)

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom selben Tag Widerspruch ein. (Widerspruch vom 21.06.2021, **Anlage K9**)

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23.09.2021 (Az. VII 31 -III- 105/21) zurückgewiesen. In seiner Begründung wiederholte und vertiefte die Beklagte ihre Ausführungen aus dem Bescheid. Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf einen Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln. Danach bestehe das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden. Unter diesen Ausschlussgrund soll nach der Rechtsauffassung der Beklagten auch die Botschaft Aserbaidshans fallen. Die Zustimmungsverweigerung der Botschaft stelle für die Beklagte eine zu beachtende Grenze des Informationsfreiheitsrechts dar und bewirke eine Beschränkung auf eine bloße Aktenauskunft oder -einsicht in den Räumen der Beklagten (Widerspruchsbescheid vom 23.09.2021, **Anlage K11**).

Wie der Kläger im späteren gerichtlichen Verfahren nachweisen konnte, hat die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag in der Vergangenheit an andere Anfragende versandt.

3. Klagverfahren

Da der geltend gemachte Anspruch des Klägers durch die Beklagte nicht erfüllt wurde, erhob dieser am 25.10.2021 Klage.

Die Klage wurde durch das VG Berlin erstinstanzlich im schriftlichen Verfahren als unbegründet zurückgewiesen.

Wir nehmen vollumfänglich Bezug auf unsere Ausführungen in der ersten Instanz, insbesondere auf die Klagebegründung vom 18.03.2022, sowie auf unsere Schriftsätze vom 03.06.2022, 23.09.2022 und 25.10.2022.

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Urteil des VG Berlin ist rechtsfehlerhaft und damit abzuändern. Entgegen der Ansicht des VG Berlin ist die Klage begründet und dem klägerischen Begehren stattzugeben.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und der Botschaft des Staates Aserbaidshans über die Einrichtung der Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidshans“ in der Universität der Beklagten zu. Ausschlussgründe – insb. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln – greifen vorliegend nicht ein.

1. Anspruchsvoraussetzungen § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Bln

Anspruchsgrundlage des klägerischen Begehrens ist § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln. Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten

öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln). Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das in § 1 IFG Bln geregelte Informationszugangsrecht bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorschrift allgemein auf das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen und ist damit nicht auf Informationen zur hoheitlichen oder öffentlich-rechtlichen Tätigkeit von Behörden beschränkt (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 - OVG 12 B 11.07 -, Juris). Bei den hier relevanten Verwaltungsvorgängen des Beklagten zur Einrichtung eines Stiftungslehrstuhls handelt es sich um von einer öffentlichen Stelle geführte Akten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln. Bestandteil dieser Akten ist die streitgegenständliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidschan über die Einrichtung der Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidschans“ in der Universität der Beklagten.

Der Kläger gehört als natürliche Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 S.1 Berliner Hochschulgesetz) und damit anspruchspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln.

Das Bestehen eines Anspruchs auf Akteneinsicht und -auskunft ist zwischen den Parteien unstrittig. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen räumt auch die Beklagte auf S. 2 unten der Klageerwiderung ein. Die Beklagte geht jedoch davon aus, dass der Anspruch auf eine Akteneinsicht vor Ort begrenzt sei. Für eine derartige Einschränkung bietet das IFG Bln im vorliegenden Fall keine gesetzliche Grundlage.

2. Keine Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln

Das VG Berlin bejaht in der angefochtenen Entscheidung rechtsfehlerhaft den Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln. Nach dieser Norm besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

Die Norm dient dazu, Informationen öffentlicher Stellen zu schützen, die sich nicht im Anwendungsbereich des IFG Bln bewegen. Stimmen diese der Zugänglichmachung zu, können die Informationen herausgegeben werden; konkrete Vorgaben für eine etwaige Beteiligung dieser Stellen enthält das IFG Bln nicht (Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition, Stand: 01.02.2022, § 10 IFG Bln Rn. 13).

Das VG Berlin interpretiert den Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln hingegen weit und liest sogar die nicht ausdrücklich erwähnten ausländischen öffentlichen Stellen, sowie zweiseitige Verträge zwischen einer Behörde des Landes Berlin und einer ausländischen öffentlichen Stelle in die Norm mit der Folge hinein, dass der Informationszugang zeitlich unbeschränkt ausgeschlossen sein soll. Hingegen ist bei Ausschlussgründen mit Blick auf die verfassungsrechtliche Bedeutung der Informationsfreiheit stets eine enge Auslegung angezeigt.

Dies würde es bereits verlangen, den Tatbestand des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln dahingehend so zu konkretisieren und zu reduzieren, dass Akteneinsicht oder Aktenauskunft bei öffentlichen

Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, nur dann verweigert werden kann, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereitet oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde (Partsch LKV 2001, 98 [100]). Derartige schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Bundes oder das Land Berlin bzw. eine schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls sind durch die Gewährung des Informationszugangs zu einer Kooperationsvereinbarung über einen bereits wieder abgewickelten Stiftungslehrstuhl nicht ersichtlich. Daher greift der Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln vorliegend ohnehin nicht ein.

a. Ausschlussgrund erfasst keine öffentlichen Stellen ausländischer Staaten

Das VG Berlin bezieht auch ausländische Stellen rechtsfehlerhaft in den Schutzbereich der Norm ein. Da der Wortlaut des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln keine Einschränkungen enthalte, seien nicht nur Stellen des Bundes und anderer Bundesländer, sondern jegliche Stellen, die hoheitliche Befugnisse ausüben, von dem Ausschlussgrund erfasst (so auch in der nicht veröffentlichten Entscheidung VG Berlin Urteil vom 30.01.2013 – 2 K 163/11 zur russischen Botschaft). Für dieses Ergebnis spreche die Systematik des Gesetzes, da im IFG Bln eine ausdrückliche Regelung zum Schutz internationaler Beziehungen fehle. Man müsse daher ausländische öffentliche Stellen als von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln mit umfasst ansehen. Deshalb habe der Berliner Landesgesetzgeber eine gesonderte Regelung zum Schutz internationaler Beziehung nicht als notwendig erachtet. Dieses Auslegungsergebnis werde vom Sinn und Zweck von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln bestätigt. Die Norm zielt auf den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse. Diese seien nicht auf die Behörden des Landes Berlin beschränkt. Vielmehr vollzögen sich Entscheidungsprozesse auch über Landesgrenzen hinweg.

Dieses Auslegungsergebnis teilt der Kläger nicht. Nach der Rechtsauffassung des Klägers stellt die Botschaft Aserbaidshans bereits von vornherein keine öffentliche Stelle im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln dar. Die angeführten Argumente des Gerichts können umgekehrt gegen dessen Auslegungsergebnis herangezogen werden. Denn weder aus dem Wortlaut der Norm, noch aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln auch öffentliche Stellen ausländischer Staaten umfassen soll.

Der Begriff öffentliche Stelle meint grundsätzlich ausschließlich öffentliche Stellen des Bundes bzw. der Länder, mithin ausschließlich solche Stellen, die der deutschen Rechtsordnung unterliegen (vgl. etwa § 2 BDSG, § 2 IWG, § 6 AO). Wenn der Gesetzgeber hier eine Einbeziehung ausländischer Stellen gewollt hätte, hätte dies ausdrücklich in der Norm erwähnt werden müssen. Wir verweisen etwa auf § 16 EGGVG, wo dementsprechend von „ausländischen öffentlichen Stellen“ die Rede ist.

In der Lesart des VG Berlin würde der Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln im Hinblick auf ausländische Staaten auch bedeutend weiter gehen, als die bundesrechtliche Regelung aus § 3 Nr. 3a und b IFG. Letztere gilt nur, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln greift hingegen für sämtliche Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen außerhalb des Berliner Landesgesetzes ein – unabhängig davon, ob ihre Offenbarung eine notwendige Vertraulichkeit internationaler Handlungen oder die Beratung von Behörden beeinträchtigen würde. Zudem sieht § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln einen Zustimmungsvorbehalt vor, den die bundesrechtliche Regelung nicht kennt. Darüber hinaus ist die bundesrechtliche Regelung zeitlich beschränkt („soweit und solange“), was das VG Berlin für den § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln

ebenfalls verneint (siehe unten). Es ist keinerlei Grund ersichtlich, warum die nicht erwähnten internationalen Beziehungen implizit im IFG Bln strenger geschützt sein sollten, als im Bund.

Schließlich sieht das VG Berlin im Fehlen einer Regelung zu internationalen Beziehungen im Berliner Landesgesetz und der gleichzeitigen Normierung dieses Themenkreises im Bundesrecht und in drei Landesgesetzen einen weiteren Grund dafür, auch ausländische öffentliche Stellen in § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln hinein zu lesen. Dieser Umkehrschluss ist nicht haltbar. Er ist weder vom Wortlaut der Norm, noch von der Gesetzesbegründung gedeckt. Daher ist davon auszugehen, dass der Berliner Gesetzgeber internationale Beziehungen nicht separat regeln wollte, sondern es bewusst bei den allgemein Ausschlussgründen des Gesetzes belassen hat.

b. Ausschlussgrund erfasst keine zweiseitigen Verträge

Des Weiteren enthält der verfahrensgegenständliche Vertrag zwar „Angaben und Mitteilungen“, jedoch nicht (allein) solche der Botschaft Aserbaidschans. Das VG Berlin sieht mit Verweis auf ein früheres Urteil (VG Berlin Urteil vom 23.2.2017 – VG 2 K 311/16) hingegen auch zweiseitige Verträge zwischen einer öffentlichen Stelle des Landes Berlin und einer öffentlichen Stelle außerhalb des Anwendungsbereichs des IFG Bln als vom sachlichen Anwendungsbereich der Norm erfasst an. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend.

Der zweiseitige Vertrag der Beklagten mit der Botschaft über Drittmittel für die Einrichtung einer Stiftungsprofessur in der Universität der Beklagten führt im Ergebnis dazu, dass dieser Vertrag keine originären Angaben und Mitteilungen der Botschaft Aserbaidschans umfasst, sondern im gleichen Maße Angaben und Mitteilungen der Beklagten selbst. Die Angaben und Mitteilungen des Vertrages stehen folglich nicht in der Verfügungsbefugnis der Botschaft.

Würde der Informationszugang zu Verträgen der öffentlichen Stellen des Landes Berlins mit öffentlichen Stellen anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten dem Ausschlussgrund durch § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln unterfallen und von der Zustimmung dieser anderen öffentlichen Stellen abhängig sein, wären Transparenz und öffentliche Kontrolle gerade in diesem wichtigen Bereich unmöglich.

Dem VG Berlin ist noch dahingehend Recht zu geben, dass die Systematik des Gesetzes uneindeutig ist. Das Gericht verweist zutreffend auf die Norm des § 4 Abs. 2 IFG Bln. Danach haben die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG Bln beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmung des Vertrages dem Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft nach diesem Gesetz nicht entgegensteht. Damit hat der Gesetzgeber erkannt, dass insbesondere zweiseitige Verträge, die eine Behörde des Landes Berlin schließt, der öffentlichen Transparenz dringend bedürfen und daher der Informationspflicht unterfallen. Dieses Ziel ist auch bei der Auslegung von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln zu berücksichtigen. In diesem Lichte würde die gebotene enge Auslegung gerade dazu führen, dass man derartige zweiseitige Verträge von dem Ausschlussgrund generell ausnimmt.

Im Übrigen wäre es gem. § 4 Abs. 2 IFG Bln die Aufgabe der Beklagten gewesen, im Rahmen der Vertragsgestaltung für eine Erfüllung informationsrechtlicher Ansprüche zu sorgen. So hätte sie vertraglich mit der Botschaft vorsorglich vereinbaren können und müssen, dass diese auf die Zustimmungsrechte aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln verzichtet oder die Zustimmung mit Vertragsschluss als erteilt gilt. Ob und inwiefern die Beklagte den gesetzlichen Vorgaben aus § 4 Abs. 2 IFG Bln nachgekommen ist, kann der Kläger mangels Kenntnis des Vertrages nicht

beurteilen. Dazu hat jedoch auch die Beklagte soweit ersichtlich noch nicht vorgetragen. Sollte aber eine derartige Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Botschaft Aserbajdschans in dem Vertrag fehlen, so dürfte sich dies jedenfalls nicht zulasten des Klägers auswirken.

Den Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln weitet das VG Berlin – entgegen dem Wortlaut aus, indem es dem uneingeschränkten Informationszugangsrecht des Berliner IFG nur Akten zuerkennt, die sich „ausschließlich“ auf das Land Berlin und weder „mittelbar“ noch „unmittelbar“ auf andere öffentliche Stellen beziehen. Dies ist – wie Partsch richtig konstatiert – abwegig und weder vom Wortlaut noch von der Systematik oder vom Gesetzeszweck gedeckt (Partsch LKV 2001, 98 [100]).

c. Fehlende Einwilligung in Weitergabe ist keine verweigerte Zustimmung i.S.v. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG

Dessen ungeachtet hat die Beklagte die Botschaft Aserbajdschans i.S.v. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln um Zustimmung gebeten. Diese hat laut Blatt 20 des VV die Zustimmung zur Zugänglichmachung nicht generell verweigert, sondern lediglich keine Einwilligung in die Weitergabe, Verbreitung oder Veröffentlichung der von der Botschaft (mit)gezeichneten Schriftstücke erteilt.

Das VG Berlin legt die Erklärung der Botschaft Aserbajdschans falsch aus. Es vertritt die Ansicht, die Botschaft könne ihre Zustimmung auch für eine bestimmte Art des Informationszugangs (Übersendung von Kopien des Vertrags) versagen. Dies folge aus dem Wortlaut der Norm und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Erneut übt sich das Gericht in einer unzulässigen weiten Auslegung des Ausschlussgrundes. Eine öffentliche Stelle im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln kann nicht beliebig über die Informationsrechte disponieren. Sie kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm lediglich die Zustimmung zum Bekanntwerden des Akteninhalts erteilen oder verweigern.

Die von der Botschaft Aserbajdschans untersagte Weitergabe, Verbreitung oder Veröffentlichung des Vertrages über die Errichtung der Stiftungsprofessur stellt keine verweigerte Zustimmung zur Gewährung des Informationszugangs dar. Aus diesem Grund hat die Beklagte dem Kläger eine Akteneinsicht vor Ort in den Räumlichkeiten der Beklagten nachgelassen.

Der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG erlaubt jedoch weder der Beklagten, noch der dritten öffentlichen Stelle eine Entscheidung über die gewährte Art und Weise des Informationszugangs, mithin also keine Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Ablichtungen gem. § 13 Abs. 5 IFG Bln.

d. Zeitliche Einschränkung des Ausschlussgrundes

Rechtsfehlerhaft nimmt das VG Berlin ferner an, der Ausschlussgrund aus § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG würde den Informationszugang dauerhaft und nicht nur bis zum Abschluss der denkbaren Entscheidungsprozesse ausschließen. Das Gericht argumentiert, dass die Norm keine zeitliche Einschränkung enthalte. Auch der weitergehenden Darlegung einer Beeinträchtigung eines behördlichen Entscheidungsprozesses bedürfe es nicht. Diese werde vom Gesetz vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzung von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Berlin unwiderleglich vermutet. Dies ist mit der angezeigten engen Auslegung von Ausschlussgründen nicht vereinbar.

Im vorliegenden Verfahren erfolgt weder die Berufung auf den Ausschlussgrund, noch die Verweigerung einer Zustimmung der Botschaft Aserbajdschans zum Schutz eines behördlichen

Entscheidungsprozesses. Alle im vorliegenden Fall denkbaren Entscheidungsprozesse sind abgeschlossen. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die streitgegenständliche Kooperationsvereinbarung im Jahr 2010 zustande kam, also bereits zwölf Jahre zurückliegt. Sie ist zudem inzwischen infolge der Schließung des Stiftungslehrstuhls zum Wintersemester 2021/2022 beendet. Gerade im vorliegenden Fall, in dem die Stiftungsprofessur beendet und abgewickelt ist wird die behauptete Vermutung einer Beeinträchtigung eines behördlichen Entscheidungsprozesses ad absurdum geführt. Faktisch ist eine Beeinträchtigung von Entscheidungsprozessen unmöglich. Die dem Entscheidungsprozess nachfolgende Entscheidung (Einrichtung der Stiftungsprofessur) ist bereits wieder beseitigt und aus der Welt.

In zeitlicher Hinsicht ist der Maßstab aus § 10 Abs. 1 IFG Bln („bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens“) hier auch für die Auslegung und Anwendung des § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG Bln heranzuziehen. Es ist auch im Vergleich mit anderen Normen nicht ersichtlich, warum selbst irgendwann einmal schützenswerte Entscheidungsprozesse dauerhaft zeitlich unbeschränkt dem Informationszugangsrecht entzogen werden sollen.

e. Vertrag ist bereits offenbart, keine neue Offenbarung möglich

Das VG Berlin vertritt ferner die rechtsfehlerhafte Rechtsauffassung, dass eine Offenbarung im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG nach wie vor stattfinden könne, obwohl die Beklagte in der Vergangenheit die begehrte Vereinbarung über die Einrichtung der Stiftungsprofessur bereits nachweislich an Dritte herausgegeben hat.

Der in der Vergangenheit erfolgte Informationszugang durch Herausgabe des streitgegenständlichen Vertrages schlägt auf die Ausschlussgründe des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln und § 11 IFG Bln durch. Denn die Beklagte hat das „Bekanntwerden des Akteninhalts“ selbst gegenüber anderen Antragstellern betrieben. Damit ist der Vertrag bereits offenbart worden und zwar auch durch Herausgabe an den damaligen und vermutlich noch an weitere, unbekannte Antragsteller. Durch die Erfüllung des Informationszugangs in dem hiesigen Klagverfahren würde folglich nichts offenbart, was nicht ohnehin bereits offenbart wurde. Schließlich kann ein erneutes Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes weder weitere schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer weiteren schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen, die jedoch ohnehin nicht erkennbar sind.

Dabei weisen wir darauf hin, dass jeder Vortrag der Beklagten und eine Ermittlung des Gerichts zu der Frage unterblieben ist, wie oft der streitgegenständliche Vertrag in der Vergangenheit tatsächlich herausgegeben wurde und ob die Botschaft dem jeweils zugestimmt hat. Die Beklagte äußert selbst zu dem, vom Kläger nachgewiesenen Fall der Herausgabe lediglich, sie wisse davon nichts. Wir gehen aufgrund der öffentlichen und medialen Debatte über den Stiftungslehrstuhl davon aus, dass die Beklagte diverse entsprechende IFG- und Presserechtsanfragen erreicht hat, die mit der Übersendung des Vertrages positiv beantwortet wurden. Dies impliziert bzw. legt nahe jedoch, dass die Beklagte die Rechtsauffassung des Klägers vom nicht Bestehen von Ausschlussgründen teilte und dass die Botschaft in der Vergangenheit entsprechende Einwilligungen erklärt hat.

3. Keine Ausschlussgründe gemäß § 11 IFG Bln

Hilfsweise beruft sich die Beklagte auf den Ausschlussgrund aus § 11 IFG Bln. Nach dieser Norm darf außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG Bln die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines

deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Nachteile werden nach der Rechtsprechung als Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere Beeinträchtigungen der inneren und äußeren Sicherheit verstanden (VG Berlin BeckRS 2016, 51822). Nach der Rechtsprechung zu § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO muss der Nachteil von erheblichem Gewicht sein (BVerwG BeckRS 2012, 53682). Daher ist in § 11 IFG Bln ausdrücklich das Erfordernis eines „schwerwiegenden“ Nachteils normiert. Bei der „schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls“ wird in der Rechtsprechung des VG Berlin (BeckRS 2016, 51822) auf die Rechtsprechung zu § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO zum Nachteil verwiesen. Der Begriff des „Gemeinwohls“ soll nach der Literatur über die Rechtsprechung zu Art. 12 GG und die dortige Bezugnahme auf „Gemeinschaftsgüter“ ausgelegt werden, worunter etwa der Schutz der Volksgesundheit fällt. Auch Gründe eines übergesetzlichen Notstands dürften unter den Begriff zu subsumieren sein (Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition, Stand: 01.02.2022, § 11 IFG Bln Rn. 10-12).

Die Beklagte hält diesen Ausschlussgrund für einschlägig, da mit der Beklagten zwar eine Landeskörperschaft mit einer Botschaft einen Vertrag abgeschlossen hat. Weil die Botschaft die Entscheidung über die Herausgabe der streitgegenständlichen Unterlagen an den Kläger der Regierung Aserbaidshans überlassen habe, sei die Angelegenheit auf eine zwischenstaatliche Ebene gehoben worden.

Dies führt aber nicht zur Einschlägigkeit des Ausschlussgrundes aus § 11 IFG Bln. Auch hier ist insbesondere nicht erkennbar, inwieweit mit dem beantragten Informationszugang durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken der Kooperationsvereinbarung zwischen der Beklagten und dem Staat Aserbaidshans im Hinblick auf die Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidshans“ mit schwerwiegenden Nachteilen für das Wohl des Bundes, noch des Landes Berlin oder mit einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls einhergehen sollen. Die Beklagte hat auch nichts dergleichen vorgetragen.

4. Verweigerung der Zurverfügungstellung von Ablichtungen

Die Beschränkung des begehrten Informationszugangs auf eine Akteneinsicht vor Ort in den Räumlichkeiten der Beklagten bei gleichzeitiger Verweigerung der Zurverfügungstellung von Ablichtungen/Kopien des verfahrensgegenständlichen Vertrages lässt sich nicht rechtfertigen.

Gem. § 3 Abs. 1 IFG Bln hat der Kläger als auskunftsberechtigte Person „nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten“. Akteneinsicht meint die unmittelbare Einsichtnahme in die Akte. Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt (§ 13 Abs. 1 S. 1 IFG Bln). Aktenauskunft meint die Wiedergabe des Akteninhalts durch die öffentliche Stelle. Sie kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden (§ 13 Abs. 3 IFG Bln).

Ausdrücklich hat die Behörde gem. § 13 Abs. 5 S. 1 IFG Bln dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Eine Parallelregelung findet sich in § 7 Abs. 4 S. 1 IFG Bund. Dieser sieht ebenfalls einen Anspruch auf Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken vor. Regelungsgegenstand des § 7 Abs. 4 S. 1 IFG Bund sind in erster Linie Rechte des Antragstellers aus Anlass einer Einsichtnahme in amtliche Informationen. Der Antragsteller kann sich Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrücke fertigen lassen. Normiert wird damit ein durchsetzbares

subjektives öffentliches Recht auf Ablichtungen und Ausdrucken der begehrten amtlichen Informationen. Die Gesetzesbegründung zum IFG Bund betont, es bestehe ein Anspruch auf Ausdruck gespeicherter oder verfilmter Texte (BT-Drs. 15/4493 S. 15). Mit Blick auf die vergleichbare Regelung im IFG des Bundes führt Schoch zutreffend aus: Es ist deshalb rechtlich unzutreffend, wenn aus einem behördlichen Ermessen zur Durchführung der Akteneinsicht als solcher gefolgert wird, auf die Übersendung von Kopien der Akten bestehe kein Rechtsanspruch. Richtig ist das Gegenteil. Begehrt der Antragsteller – ohne vorangehende Akteneinsicht – sogleich Ablichtungen von amtlichen Dokumenten, geht es im Rechtssinne um einen Informationszugang „in sonstiger Weise“, so dass der Anspruch auf § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 S. 1 gestützt werden kann (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 7 Rn. 139). Mit anderen Worten hat der Kläger ein subjektives öffentliches Recht auf Ablichtungen und Ausdrücke des begehrten Vertrages über die Einrichtung der Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidshans“.

Gem. § 13 Abs. 5 S. 2 IFG Bln unterbleibt eine Überlassung von Ablichtungen nur dann, wenn insoweit Urheberrechte entgegenstehen und die Berechtigten ihre Einwilligung zur Übermittlung der Unterlagen verweigert haben. Vorliegend wurde nicht vorgetragen, dass an dem verfahrensgegenständlichen Vertragstext Urheberrechte bestehen. Es darf auch bezweifelt werden, dass der fragliche Vertragstext überhaupt urheberrechtlich i.S.v. § 2 UrhG schutzfähig ist, weil ihm eine entsprechende Schöpfungshöhe fehlen dürfte.

Die Beklagte hat die Botschaft Aserbaidshans zwar um Zustimmung der Herausgabe von Ablichtungen/ Kopien gebeten und diese hat ihre Zustimmung verweigert. Darauf kommt es hier aber nicht an. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Botschaft (oder der Staat Aserbaidshans) an dem Vertragstext „Berechtigter“ i.S.d. § 13 Abs. 5 S. 2 IFG Bln ist, denn der Vertragstext wird nicht von der Botschaft (oder dem Staat Aserbaidshans) stammen. Zudem wurde die Zustimmung zur Herausgabe des Vertrages nicht aus urheberrechtlichen Gründen, sondern mit der rechtsirrigen Auffassung verweigert, das Dokument dürfe als diplomatisches Schriftstück nicht herausgegeben werden.

C. ERGEBNIS

Der Berufung ist stattzugeben.

Sebastian Sudrow

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR IT-RECHT